

Kendris Jahrbuch 2013/2014

Manuel Kendris 2013/2014

Die jeweils 8. Auflage des Kendris Jahrbuchs und des Manuel Kendris erscheinen Ende 2013. Im Bereich der Steuern werden die sich ständig verändernden Steuerzahlen nachgeführt und im Bereich Recht die Gesetzestexte.

Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Rechtsanwalt
Partner, Kendris AG

Einkommens- und Vermögenssteuern

Was hat sich geändert? In verschiedenen Kantonen sind Steuergesetzrevisionen beschlossen worden (AG, AR, BE, GR, SG, TG). Im Kanton Aargau traten 2013 Reduktionen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer und Erhöhungen der Kinderabzüge in Kraft. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wurde 2013 die kalte Progression ausgeglichen. Im Kanton Bern wird die Revision 2014 in Kraft treten und überwiegend zwingendes Bundesrecht umsetzen (Besteuerung nach Aufwand, Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds, Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen usw.). Im Kanton Graubünden sind 2013 ebenfalls Anpassungen an das Bundesrecht in Kraft getreten.

2013 wurde sodann eine Verlängerung der absoluten Veranlagungsverjährung beschlossen. Im Kanton St. Gallen traten 2013 Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz und Korrekturen aufgrund von Bundesgerichtsentscheidungen in Kraft. Im Kanton Thurgau wurde 2013 eine Revision beschlossen, welche unter anderem eine Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer vorsieht.

Die Besteuerung in den Kantonen ist immer noch sehr unterschiedlich. Das soll das nachfolgende Beispiel der Besteuerung von 10 Mio. Franken Vermögen in den Kantonshauptorten zeigen, mit Genf (95'524 Franken) als höchster und Nidwalden (12'525 Franken) als tiefster Steuer.

Sozialversicherungen

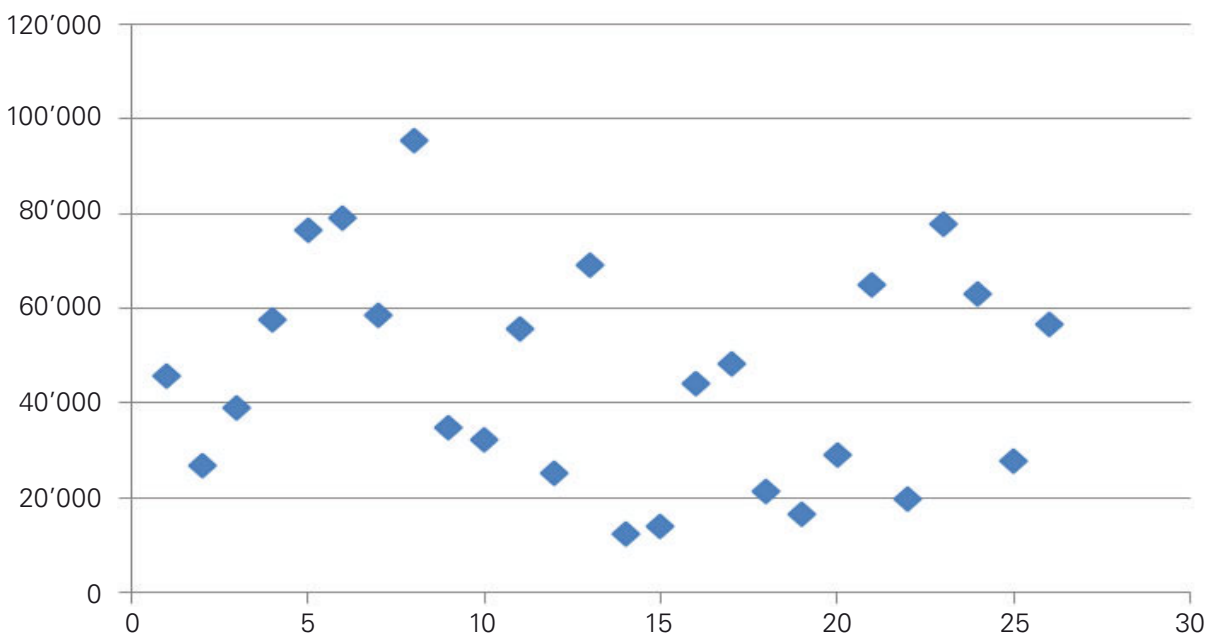
Ab 2014 wird der Solidaritätsbeitrag auch auf Lohnbestandteilen über 315'000 Franken erhoben. Vom Bei-

trag trägt der Arbeitnehmer 50% und der Arbeitgeber 50%.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Bei den kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern gibt es gegenwärtig kaum Bewegung. Die Eidgenössische Erbschaftssteuer-Initiative, welche Ende 2012 zu einer Lawine von Schenkungen an die nächste Generation führte, wurde am 20. März 2013 eingereicht und ist zustande gekommen. Eine Motion von Nationalrat Christoph Blocher vom 17. April 2013 mit dem Titel «Ruinöse Erbschaftssteuer rasch behandeln», welche vom Bundesrat eine Behandlung der Initiative bis Ende Juni 2013 verlangte, wurde vom Bundesrat abgelehnt, weil dieser Zeitplan nicht realistisch sei. Am 13. September 2013 hat der Bundesrat sich gegen die Erbschaftssteuer ausgesprochen und das Finanzdepartement mit der Ausarbeitung einer Botschaft be-

Vermögenssteuern in den Kantonshauptorten bei 10 Mio. Fr. Vermögen



Von links nach rechts: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

auftragt. Es ist zu erwarten, dass das Parlament sich im Lauf des Jahres 2014 mit der Vorlage beschäftigen wird.

Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaftssteuer

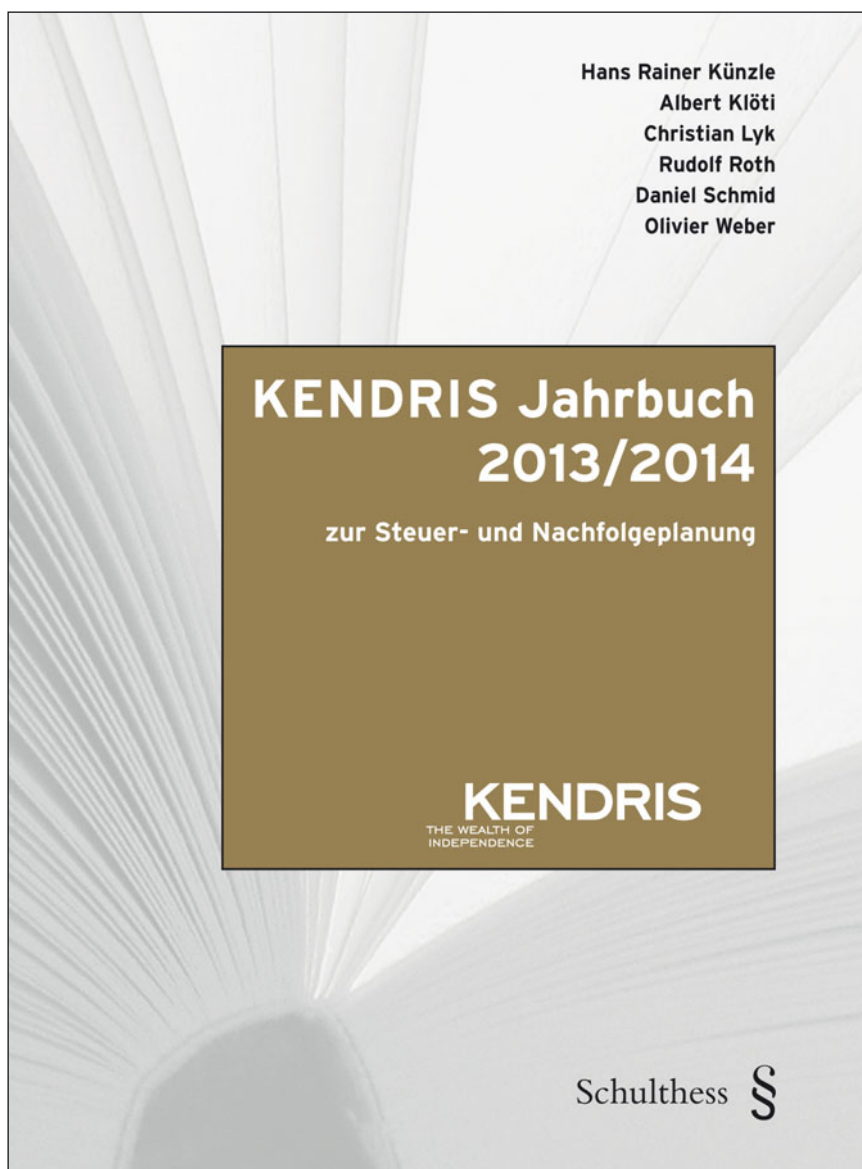
Am 11. Juli 2013 haben die Schweiz und Frankreich das neue französisch-schweizerische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern *unterzeichnet*. Die nationalen Parlamente der beiden Staaten müssen dieses Abkommen noch genehmigen, bevor es in Kraft treten kann, was frühestens 2014 der Fall sein dürfte. Gegen die Ratifizierung ist aber von verschiedenen Seiten Widerstand angemeldet worden.

Die drei Hauptpunkte der Revision sind: 1) *Immobilien*: Immobilien, die indirekt über eine Gesellschaft gehalten werden, müssen neu am Ort der gelegenen Sache besteuert werden, über eine Société immobilière gehaltene französische Grundstücke also in Frankreich. 2) *Wohnsitz der Erben*: Leben die Erben eines Erblassers mit Wohnsitz in der Schweiz zum Zeitpunkt seines Todes in Frankreich, werden sie in Frankreich besteuert, sofern sie in den 10 Jahren vor dem Empfang des Erbes während mindestens 8 Jahren in Frankreich Wohnsitz hatten (ohne das Abkommen würde die Frist gemäss aktuellem französischem Recht 6 Jahre betragen). 3) *Körperliche bewegliche Sachen*: Mit dem revidierten Abkommen können die französischen Steuerbehörden weitere in Frankreich gelegene, körperliche bewegliche Sachen eines Erblassers mit Wohnsitz in der Schweiz besteuern. Zum bisher schon besteuerten «Hausrat» (Tisch, Bett, Bilder usw.) kommen beispielsweise Goldbarren, Schmuck und Edelsteine hinzu.

Einkommens- und Erbschaftssteuern (international)

Die *Quellensteuerabkommen* mit Grossbritannien und Österreich sind per 1. Januar 2013 in Kraft getreten, während dasjenige mit Deutschland am Widerstand des deutschen Parlaments gescheitert ist. Weitere Abkommen werden mit Italien und Griechenland verhandelt.

In den einzelnen Ländern wurden die Steuern umfangreich verändert.



Grössere Revisionen wurden in Belgien (Quellensteuer), Frankreich (Besteuerung von sehr hohen Einkommen) und England (neue Definition der Steuerpflicht bzw. Ansässigkeit) vorgenommen.

Fatca-Abkommen Schweiz–USA

Mit dem «Foreign Account Tax Compliance Act» (Fatca) wollen die USA erreichen, dass sämtliche im Ausland gehaltenen Konten von Personen, die in den USA steuerpflichtig sind, besteuert werden können. Fatca ist eine unilaterale US-Regelung, die weltweit für alle Länder gilt. Sie verlangt von ausländischen Finanzinstitutionen, dass sie den US-Steuerbehörden Informationen über US-Konten weitergeben oder eine hohe Steuer erheben. Am 14. Februar 2013 haben die Schweiz und die USA ein Abkommen zur verein-

fachten Umsetzung von Fatca unterzeichnet. Dieses wurde ebenso neu ins Jahrbuch aufgenommen wie der Entwurf zu einem BG über die Umsetzung dieses Abkommens.

Erbrecht: Gesetzestexte

Im Teil Recht wurden die Abkommen der Schweiz mit anderen Staaten zum internationalen Erbrecht aufgenommen. In Belgien wurde die Ersatzerbschaft neu geregelt, in Liechtenstein das Erbrecht des überlebenden Ehegatten und des eingetragenen Partners und in Kalifornien (per 1.1.2014) das Erbrecht der Eltern.

Bestellungen des Jahrbuchs / Manuel
Beim Schulthess Buchshop
www.schulthess.com/buchshop
oder über die Homepage von Kendris
www.kendris.com/news/kendris-yearbook/